Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2019/154Datum der Freigabe: 06.06.2019

Wiedervorl.

Amt: Bauamt/Bauverwaltung Datum: 06.06.2019

Bearb.: Annette Kießig

Berichterst. Annette Kießig

BeratungsfolgeTerminBehandlungBauausschuss15.07.2019öffentlichStadtvertretung Kappeln21.08.2019öffentlich

Abzeichnungslauf			

Betreff

Aufstellung des B- Plans Nr. 92 "Erweiterung Kinderlandhaus Ostsee" Ostseestr. 4 in Kappeln

Sach- und Rechtslage:

Seit 2016 wird in der Ostseestraße 4 eine Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung betrieben. Die Jugendämter sind begeistert von der pädagogischen Arbeit und dem Engagement der Betreiber. Das Kinderlandhaus ist ein ehemaliges Landhaus und wurde von den Betreibern liebevoll umgebaut. Die Außenanlagen sind mit vielen Spielmöglichkeiten angelegt worden. Damit wollen die Betreiber den Jungen und Mädchen ein langfristiges Zuhause bieten. In kürzester Zeit waren jedoch alle 10 Plätze belegt, jedoch wird ein Anbau nicht ohne einen B- Plan genehmigt. Deshalb stellten die Betreiber im März 2017 den Antrag auf Einleitung des Bauleitplanverfahrens. Mit dem Aufstellungsbeschluss soll das Verfahren nun beginnen.

Finanzielle Auswirkungen:

[x]JA

Betroffenes Produktkonto: 51100/543102 Ergebnisplan [x] Finanzplan [] Produktverantwortung: Annette Kießig Haushaltsansatz im lfd. Jahr: 300.000 €

Noch zur Verfügung stehende Mittel: 110.000 €

Umweltauswirkungen:

[x]JA []NEIN

Werden im Bauleitplanverfahren abgearbeitet

Beschlussvorlage S. 2

Vorlage Nr.: 2019/154
Datum der Freigabe: 06.06.2019

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt: / Die Stadtvertretung beschließt:

1. Für das Grundstück der Ostseestraße 4 wird ein B- Plan Nr. 92 "Erweiterung Kinderlandhaus Ostsee" aufgestellt. Hierbei handelt es sich um die Gemarkung Olpenitz, Flur 5, Flurstück 17/4. Die Planfläche wird wie folgt umgrenzt:

Süden: Landwirtschaftliche Fläche Nykoppel

Norden: Ostseestraße

Westen: Landwirtschaftliche Fläche Nykoppel

Osten: Landwirtschaftliche Fläche Hüholz und Waldfläche Voßkuhlen

Planungsziel ist die Ermöglichung eines Anbaus an das bestehende Gebäude. Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan dargestellt.

- 2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
- 3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs soll das Büro Springer beauftragt werden, ebenso mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange.
- 4. Mit den Eigentümern wird ein Kostenübernahmevertrag geschlossen.
- 5. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
- 6. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen einer Bürgerversammlung durchgeführt werden.

Bemerkungen:

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Stadtvertreterinnen / Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Anlage:

Geltungsbereich 2000